



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Kostendeckungsgrad der Gebühren

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?

Auf Grund der Vielzahl an Gebührentatbeständen erfolgt die Beantwortung der Fragen 1. - 5. zu den einzelnen Bereichen und Leistungen in Form der anliegenden tabellarischen Zusammenstellung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenens Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz findet sich u.a. auch in der Abgabenordnung und dem Gerichtskostengesetz wieder. Dabei ist zunehmend EU-Recht zu beachten, das aufwandbezogene Gebühren vorschreibt.

Innerhalb des zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraumes war es nicht in allen Fällen möglich, die Fragen vollständig zu beantworten.

2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad? Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?

Siehe anliegende tabellarische Zusammenstellung.

Antworttabelle zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Heino vom 24.03.2010 „Kostendeckungsgrad der Gebühren“

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?		2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? <small>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</small>		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
0401	111 01	94,3	Kosten deckend	Glücksspielrechtliche Entscheidungen (Tarifstelle 16 des allgemeinen Gebührenrentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Februar 2008	Entfällt	entfällt	entfällt
0401	111 01	0,8	Kosten deckend	Verleihung der Rechtsfähigkeit und Satzungsänderungen bei wirtschaftlichen Vereinen (Tarifstelle 23.1 des allgemeinen Gebührenrentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)	Entfällt	entfällt	entfällt
0401	111 01	49,1	Kosten deckend	Beglaubigungen von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Tarifstelle 25.1.6 des allgemeinen Gebührenrentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Oktober 2006	Entfällt	entfällt	Derzeit findet ein Ländervergleich statt. Mit einem Ergebnis wird zeitnah gerechnet.
0401	111 01	0,0		Anerkennung der Rechtsfähigkeit privatrechtlicher Stiftungen; (Tarifstelle 23.2.1 des allgemeinen Gebührenrentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren) Oktober 2008	Entfällt.	entfällt	entfällt
0401	111 01	18,7	Kosten deckend	Baugebührenverordnung (BAUGebVO) vom 01.04.2009	Entfällt.	entfällt	Entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestell.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0403	Titel / MG / TG 111 01 Gebührenhöhe in T € 10.229,9 Deckungsgrad in v. H. Kosten deckend	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe Gebühren und tarifliche Entgelte - Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 07.01.2008 (GVOBl. Schl.-H. S.40), geändert durch Verordnung vom 26.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 726)	Entfällt.	Vergleichszahlen zu einzelnen Gebührentatbeständen liegen vor; kein Benchmark	Entfällt.
0405	111 01 96,5	Keine Angaben möglich	Entfällt	entfällt	Ländervergleich ist problematisch, da Kostenstrukturen der Länder unterschiedlich.
0410	111 01 682,3	Keine Angaben möglich	Entfällt	entfällt	Ländervergleich ist problematisch, da Kostenstrukturen der Länder unterschiedlich.
0410	111 01 1.858,9	Keine Angaben möglich	Entfällt	entfällt	Ländervergleich ist problematisch, da Kostenstrukturen der Länder unterschiedlich.
0410	111 05 13,4	Keine Angaben möglich	Entfällt	entfällt	Ländervergleich ist problematisch, da Kostenstrukturen der Länder unterschiedlich.
0410	111 67 TG 67 278,4	Kosten deckend	Entfällt	entfällt	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?		2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?		4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?		5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?		Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?	
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenehöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe							
0502	111 01	217,0	Kosten deckend	Gebühren und tarifliche Entgelte § 11 JBeitrO i.V.mit § 9 GvKostG VVKVO				entfällt		Entfällt	
0502	111 02	80,0	98	Gebühren der Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst Rechtsgrundlagen wie vor				entfällt			
<p>Vorbemerkung: Für den Bereich der Steuerverwaltung ist anzumerken, dass die Fragen dahingehend verstanden wurden, dass Gebühren Entgelte dafür sind, dass der Einzelne besondere Leistungen der öffentlichen Hand tatsächlich für sich in Anspruch genommen hat. Gebühren sind danach nur in §§ 339 - 341 Abgabenordnung (AO) und in § 89 AO vorgesehen. Bei Säumnis- und Verspätungszuschlägen handelt es sich nicht um Gebühren.</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühren soll dem Aufwand der Vollstreckungshandlung angemessen sein. Die §§ 339 - 341 AO sind den Vorschriften des Gerichtskostengesetz (GKG) angeglichen und folgen damit den dortigen Annahmen zur Kostendeckung. Gleiches gilt für die Frage der Kostendeckung bei verbindlichen Auskünften gem. § 89 AO, indem § 89 Abs. 5 AO ebenfalls auf das GKG verweist.</p>											
0505	111 01	414,0	Keine Angaben möglich	- Auskunftsgebühr § 89 AO				(Die Gebühren ergeben sich aus Bundesgesetzen.)		./.	
0505	111 01	1.120,0	Keine Angaben möglich	- Pfändungsgebühr § 339 AO - Wegnahmegebühr § 340 AO - Verwertungsgebühr § 341 AO		Unabhängig von der Frage der Kostendeckung gilt Folgendes: Die von der bundesgesetzlichen Regelung vorgesehenen pauschalierten Festgebühren sind mit Gesetz vom 09.12.2004 in Umsetzung von EU-Richtlinien eingeführt worden. Die Regelungen stehen damit nur bezüglich zur Disposition des Bundesgesetzgebers.		(Die Gebühren ergeben sich aus Bundesgesetzen.)		./.	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0601	Titel / MG / TG 111 04 Gebührenhöhe in T € 8,0 Deckungsgrad in v. H. Kosten deckend	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 SchfG, ab 2013 § 11 SchfHwG)	Entfällt	entfällt	Entfällt
0601	111 04 3,2 Ca. 50 %	Zulassung von Wettannahmestellen, Buchmachern und -gehilfen (Tarifstelle 11.9 des allg. Gebührentarifs)	entfällt	entfällt	Eine Änderung der Landesverordnung ist bereits in Vorbereitung mit dem Ziel, die Gebühren mindestens kostendeckend erheben zu können.
0601	111 04 0,0 Kosten deckend	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes (Tarifstelle 13.1.8 des allg. Gebührentarifs)	entfällt	entfällt	Entfällt
0601	111 04 0,1 Kosten deckend	Bescheinigungen über die Zusammensetzung des Vorstandes von Handwerkskammern und Landesinnungsverbänden (Tarifstelle 25.1.4 des allg. Gebührentarifs „sonstige Bescheinigungen“)	entfällt	entfällt	Entfällt
0601	111 04 0,6 Rd. 80% in 2009, jährlich nach Anzahl der Prüfungen schwankend, grundsätzlich kosten-deckend	Prüfungsgebühr für Nachweis der Fachkunde im Waffenhandel (Kostenverordnung zum Waffengesetz i.d.F. vom 20.4.1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO v. 10.1.2000 (BGBl. I S. 38))	Entfällt	entfällt	Nein

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0601	Titel / MG / TG 111 04	Gebührenhöhe in T € für 2009 noch nicht bezifferbar, da die Verfahren in 2. Instanz nicht abgeschlossen sind. 25 T€ (fest) 36 T€ (noch strittig)	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Verfahrenskosten vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein)	Nein. Der Gebührenrahmen wurde im letzten Jahr um 100% nach oben erweitert. Im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts wurde versucht, die Gebührenerbefreiung für Gebietskörperschaften zu streichen; dies ist am Widerstand der Verbände gescheitert.	entfällt	Nein

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestell.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0601	Titel / MG / TG 111 04	Deckungsgrad in v. H. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Für Anerkennungen nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungs-gesellschaften (UBGG) werden einmalig Verwaltungsgebühren in einem Rahmen von 511,-- bis 2.556,- € erhoben.	Bislang wurde diese Gebühr erst dreimal erhoben, weil erst drei Unternehmen die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in Schleswig-Holstein beantragt haben. Daher gibt es keine regelmäßigen Einnahmen aus den Anerkennungen nach § 14 Abs. 2 UBGG. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides. Grundlage ist Tarifstelle 12.3 des Allgemeinen Gebühren-tarifs i. V. m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die Gebührenpflicht nach Tarifstelle 12.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	Das UBGG ist ein Bundesgesetz. Die Gebühr leitet sich allerdings aus dem Verwaltungskosten-gesetz des Landes Schleswig-Holstein ab. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert des Bescheides.	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen und beläuft sich in der Regel auf Beträge zwischen 1.000 und 3.000 EUR. Ein Ländervergleich erscheint nicht sinnvoll.
0601	111 04	Keine Angaben möglich	LVO über Verwaltungsgebühren Tarifstelle 12, Versicherungsunternehmen	entfällt	entfällt	Nicht sinnvoll

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe		
0601	111 04	0,0	Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung. Die Gebühr ist kostendeckend.	§ 80 Abs. 2 S.2 Nr.1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 u. S. 2 Nr. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1990 (Gilt aufgrund von Übergangsbestimmungen weiterhin). Eine Anpassung wurde 2007 vorgenommen.	entfällt	entfällt
0605	111 62 TG 62	498,9	Kosten deckend	Hafenabgaben nach der Hafengebührenverordnung	entfällt	Entfällt
0613	111 01	0,6	Kosten deckend	§ 4 Energiewirtschaftsgesetz Netzentgelt	entfällt	Entfällt
0613	111 01	1,4	Kosten deckend	§ 45 Energiewirtschaftsgesetz Entgeltzusage	entfällt	Entfällt
0613	111 01	0,0	Keine Angaben möglich	§ 54 Energiewirtschaftsgesetz Netzentgeltentgeltenergieversorgungsunternehmen i.V. m. § 1 Gesetz zum Verwaltungsabkommen nach dem Energiewirtschaftsgesetz v. 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.)	entfällt	Nein. Gebühren decken den Aufwand der beauftragten BNetzA. Keine Kosten bzw. kein Kostendeckungsbedarf für SH.
0613	111 04	31,6	Kosten deckend	LVO über Verwaltungsgebühren - Tarifst. 3 -	entfällt	Entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?		2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?		4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?		5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?		Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?	
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe							
0614	111 01	0,0	Im Mittel 85	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Verordnung des Bundes) Gebühren gem. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, Tarifstelle 22.2.1.9				entfällt		Feste Gebühr die in allen Ländern gleich hoch eingeführt wurde	
0614	111 04	900,0 (Hafenabgaben zzgl. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)	rd. 70	Hafenabgaben VO Gebühren zuletzt zum 1.1.2003 angehoben, im übrigen fortlaufende Anpassung; Vorbereitung der Gebührenanhebung für 2011		entfällt (keine bundesgesetzliche Regelung)		entfällt		Nein Die Kosten ergeben sich aus der Eigentümer- und Verkehrssicherungspflichten; die Einnahmen aus den Marktgegebenheiten. Anpassungen erfolgen, soweit vertretbar.	
0614	111 07	34,0	Kosten deckend	Gebühreordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)		entfällt		entfällt		entfällt	
WIPlan LBV-SH	111 01	19,5	Kosten deckend	Gebühreordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)		entfällt		entfällt		entfällt	
WIPlan LBV-SH	111 01	33,0	Im Mittel 85	Genehmigungen nach Straßen- und Wegegesetz und Fernstraßengesetz, Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung S-H				entfällt		Nein	
WIPlan LBV-SH	111 01	217,6	Kosten deckend	Gebühreordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)		entfällt		entfällt		entfällt	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?		2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?		4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?		5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?		Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?	
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe							
WIPlan LBV-SH	111 01	128,0	Im Mittel 85	Planfeststellungsverfahren Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung S-H		entfällt		entfällt		Nein	
WIPlan LBV-SH	111 01	116,4	Im Mittel 85	Öffentlicher Personennahverkehr Gebührenerordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Fahrzeugen		entfällt		entfällt		Nein	
WIPlan LBV-SH	111 01	96,3	Im Mittel 85	Schienengebundener Verkehr Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung S-H		entfällt		entfällt		Nein	
WIPlan LBV-SH	111 01	101,2	Ca. 70	Planfeststellungsverfahren Flughäfen, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		Bisher einzige Maßnahmen Lübeck-Blankensee		entfällt		nein	
WIPlan LBV-SH	111 02	46,2	Im Mittel 85	Gebühren für Fahrlehrerprüfungen, Gebührenordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)		entfällt		entfällt		entfällt	
WIPlan LBV-SH	111 03	24,4	Kosten deckend	Gebühren für Seminarüberwachungen von Fahrschulen, Gebührenordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)		entfällt		entfällt		entfällt	
WIPlan LBV-SH	111 04	1.692,4	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – Luftsicherheitsgebühr, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert		entfällt			
WIPlan LBV-SH	111 04	35,2	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – sonstige Einnahmen, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		Versuch Gebührenänderung im BR gescheitert		entfällt			

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe		
WiPlan LBV-SH	111 04	38,9	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung – Gebühren für Sicherheitsüberprüfungen, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		
WiPlan LBV-SH	111 04	93,7	Im Mittel 85	Gebühren und tarifliche Entgelte der Luftfahrtverwaltung - Prüfungsgebühren für Bewerber zum Luftsicherheitsassistenten, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		
WiPlan LBV-SH	111 05	7,0	Im Mittel 85	Gebühren aus der Abnahme von Prüfungen von Luftfahrzeugführerinnen und -führern, Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung		
WiPlan LBV-SH	111 08	0,0	Keine Angaben möglich	§ 43 Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellung, Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenaufbauverwaltung S-H		
0701	111 03	2,9	82,9	Friedhofsgebühren gem. Gebührensatzung des MBK für den ehemaligen Kadettenfriedhof Plön vom 12.11.2009		
				entfällt	entfällt	
				entfällt	Der ehem. Kadettenfriedhof Plön steht als Spezialregelung seit jeher nicht in kommunaler, sondern in staatlicher Trägerschaft des MBK. Ein Vergleich dieser Spezialregelung mit anderen Ländern scheidet aus. Verwaltung und Bewirtschaftung sind an die ev.-luth. Kirchengemeinde Plön übertragen. Die Gebühren wurden 2010 in entspr. Anpassung an die Tarife der ev.-luth. Kirchengemeinde Plön erhöht. Mit Anhebung der Gebühren wird eine ausgeglichene Kostendeckung erwartet.	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?		2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenehöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe		
0701	111 01	15,3	20,6	Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Schulzeugnisses mit einem entsprechenden deutschen Zeugnis gem. Tarifstelle 20.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	entfällt	Es gibt Ländervergleiche in Form von unregelmäßigen Länderumfragen.
0710	111 01	0,0 § 8 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG (persönliche Gebührenfreiheit)		Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft nach § 115 Abs. 1 des Schulgesetzes gem. Tarifstelle 20.1.1 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	entfällt	Nein; im Regelfall persönliche Gebührenfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG).
0710	111 01	5,2	82 (ermittelt ohne Personalgemeinkosten, fallbezogen)	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für private Unterrichtseinrichtungen gem. Tarifstelle 20.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	Nein; Gebühr erscheint angemessen	Nein; aktuelle Daten, die ein Benchmarking erlauben, liegen nicht vor.
0716	111 02	0,1	Keine Angaben möglich	Prüfungsgebühren - Eignungsprüfungen FH -	entfällt	Letztmalig wurde die Prüfung im Jahr 2009 abgenommen. Sie wurde durch das mit Wirkung vom 01.01.2009 neu geschaffene Hochschulzugangsinstrument "Hochschulleistungsprüfung" abgelöst.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0716	Titel / MG / TG 119 99	Gebührenhöhe in T € 13,8	Deckungsgrad in v. H. Keine Angaben möglich	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Verwaltungsgebühr für die Abnahme einer Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses an einer berufsbildenden Schule gem. Tarifstelle 20.1.4 und 20.1.5 des allgemeinen Gebühren tariffs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	entfällt	entfällt
0740	119 99	6,0	Kostendeckend	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 UStG gem. Tarifstelle 25.1.3 des allgemeinen Gebührentarifs zur LVO über Verwaltungsgebühren i. d. zzt. geltenden Fassung	dto.	entfällt
Vorbemerkung: Im Bereich der Justiz erhebt das Land zum einen <u>Gerichtskosten</u> für die Arbeit der Gerichte und zum anderen <u>Justizverwaltungskosten</u> für das Tätigwerden der Justizverwaltung.						

<p>1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?</p>	<p>2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>	<p>3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p>	<p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p>	<p>Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?</p>
<p>Epl. / Kapitel Titel / MG / TG</p> <p>Einzelplan 09: Die Vielzahl von Gebührentatbeständen in den Justizkostengesetzen macht es unmöglich, die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben laufend für jeden einzelnen Gebührentatbestand zu erfassen. Übergreifende Zahlen werden allerdings, wie z. B. die Kostendeckungsquoten für ein durchschnittliches Zivilverfahren, in der Regel durch die Kostenleistungs-Rechnung (KLR) ermittelt. Die im vereinfachten KLR-Verfahren vorhandenen Zahlen sind nicht in dem Maße abrufbar, dass detaillierte Fragen in kurzer Zeit beantwortet werden könnten. Eine valide Auswertung liegt zu der gestellten Frage nicht vor. Die Gesamteinnahmen, in denen die Gebühren enthalten sind, belaufen sich für alle Gerichtsbarkeiten auf 129.607,5 T€.</p>	<p>Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe <u>Gerichtskosten:</u> Gerichtskostengesetz (GKG), der Kostenordnung (KostO), und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) Bei diesen Gesetzen handelt es sich um Bundesgesetze. Das GKG ist zum 1.7.2004 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz I grundlegend geändert worden. Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II soll die KostO reformiert werden. Ein Regierungsentwurf hierzu soll zum Ende der Wahlperiode vorgelegt werden. Das FamGKG ist am 1.9.2009 in Kraft getreten. <u>Justizverwaltungskosten:</u> Justizverwaltungskostenordnung des Bundes (JVKostO) und Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJVKostG) Mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II soll auch die JVKostO reformiert werden. Auch bezüglich dieses Gesetzes soll ein Regierungsentwurf zum Ende der Wahlperiode vorgelegt werden. Das LJVKostG ist zuletzt am 8.2.2005 geändert worden.</p>	<p>Die Landesjustizverwaltung wird in der Weise initiativ, dass sie in einem ständigen Meinungsaustausch mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Landesjustizverwaltungen in Konferenzen und Arbeitsgruppen ihre Stimme nutzt, um die Einnahmesituation der Justiz zu verbessern, soweit dies rechtspolitisch vertretbar, gewollt und mehrheitlich durchsetzbar ist. Im Spannungsfeld zwischen dem freien Zugang der Bürger zu den Gerichten einerseits und dem Erfordernis der Kostendeckung andererseits wird immer wieder eine angemessene Erhöhung bzw. Anpassung der Gebühren geprüft.</p>	<p>Aus den Landesgesetzen ergibt sich nur ein geringer Anteil an Kosten (Gebühren und Auslagen). Hierbei handelt es sich in der Regel um reine Verwaltungskosten. Die meisten landesgesetzlich geregelten Justizverwaltungskosten finden sich im Landesjustizverwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein. Die einzelnen Landesjustizverwaltungskostengesetze werden unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmt und sind in weiten Teilen gleich lautend. Ein Ländervergleich ist daher nicht erforderlich. Angaben aus den Ländern zum Kostendeckungsgrad liegen nicht vor.</p>		

<p>1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?</p>	<p>2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</p>	<p>3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?</p>	<p>4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?</p>	<p>5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?</p>	<p>Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?</p>
<p>Epl. / Kapitel</p>	<p>Titel / MG / TG</p>	<p>Deckungsgrad in v. H.</p>	<p>Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe</p>		
<p>Kapitel 0903 Vorbemerkung: Im Bereich des Justizvollzuges des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren* erhoben.</p>					
<p>*Eine Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner (durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme) einseitig auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (vgl. BVerfGE 50, 217 [226]).</p>					
<p>Gebühren werden im Justizvollzug erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung von Urinproben, - Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Ausführungen der Gefangenen, Sicherheitsüberprüfung elektrischer Geräte, Fertigung von Kopien, Telefonnutzung, Stromverbrauch <p>Details zu den einzelnen Gebühren, deren rechtlicher Grundlagen, Voraussetzungen und Höhe sind der Drucksache Nr. 17/157 zu entnehmen.</p> <p>entfällt</p> <p>Auf die Drucksache Nr. 17/157 wird verwiesen. Eine differenzierte Erhebung zu den Anpassungen der einzelnen Positionen aller Vollzugseinrichtungen liegt nicht vor.</p> <p>Eine differenzierte Feststellung der Einnahmen der einzelnen Gebührenarten sowie der jeweiligen Kostendeckungsgrade wird nicht erhoben. Dies wäre in allen Justizvollzugseinrichtungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Auf die Drucksache 17/157 wird verwiesen.</p> <p>Die meisten Gebühren sind auf eine Kostendeckung ausgerichtet (Kopien, Telefon, Urinproben, Sicherheitsüberprüfung von Elektrogeräten) bzw. orientieren sich an Parametern des Steuerrechts (Dienstwagenutzung). Ein Ländervergleich liegt nicht vor und wird auch nicht für sinnvoll erachtet, da die Länder bzw. einzelne Vollzugseinrichtungen unterschiedliche Dienstleistungsverträge abschließen.</p> <p>Die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten erfolgt seit 2009. In die Gebührenermittlung fließen die Daten eines Ländervergleichs ein.</p>					

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	Epl. / Kapitel 0914 0914	Titel / MG / TG 01/ 111 05 111 01	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 0914 0914			Gebüherein- höhe in T € Kernkraft- werke: Genehmi- gungs- gebühren: 250,0 Aufsichts- gebühren: 1.542,0 Strahlen- schutz au- ßerhalb kerntechnischer Anlagen: 216,0	Deckungs- grad in v. H. Kosten de- ckend; routine- mäßige Auf- sichts- besuche, die nicht zu be- sonderem Handlungs- bedarf führen sind gebüh- renfrei.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundla- ge der Gebühr / Abgabe Kernkraftwerke: Rechtsgrundlage ist das Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Kostenverordnung. Die in der Antwort auf Frage 2 genannten Gebührenanpassungen erfolgen jeweils im Anschluss an die vom schleswig-holsteinischen Innenministerium bekannt gegebenen Neufestsetzungen der Stundensätze für Personalkosten im Landesdienst („Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“). Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen: Gebühren werden erhoben für die in den Ziffern 2.4.1 bis 2.5.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren aufgeführten Tatbestände. Hierzu gehören insbesondere Gebühren für Genehmigungsverfahren und sonstige Prüfungen bei der Wahrnehmung der dem Land obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.	Kernkraftwerke: Die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsgebühren beruhen auf Bundesrecht (Atomgesetz / Atomrechtliche Kostenverordnung). Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen: Der Strahlenschutz außerhalb kerntechnischer Anlagen ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Dies betrifft insbesondere den Aufgabenzuschnitt, der auch andere Rechtsbereiche mit umfassen kann und die Größe des regionalen Zuständigkeitsbereichs, die Einfluss auf den Zeitaufwand für Tätigkeiten vor Ort hat. Deshalb ist ein sinnvoller Vergleich von Gebührenhöhen kaum möglich und wurde nicht durchgeführt.	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das <u>IST 2009</u> dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1002	Titel / MG / TG 111 01	Deckungsgrad in v. H. 80 – 100 %	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Gebühren und tarifliche Entgelte für die Erteilung von Erlaubnissen in gesundheitlichen Angelegenheiten Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 15.12.2009 (GVOBl. S. 897); insbes. Tarifstellen: 9.10 Privat-Kranken-Anstalten 9.10.1 Konzessionen für Unternehmen nach § 30 der Gewerbeordnung 9.15.1 Zulassung als Gelbfieber-stelle 25.1.3 Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt (§ 4 Nr.21 a UStG, Befreiung von der Umsatzsteuer)	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	entfällt	Ein Ländervergleich wird nicht für sinnvoll gehalten, da die Behördenstrukturen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich sind. Die Daten der einzelnen Länder sind somit nicht vergleichbar.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1003	Titel / MG / TG 111 01 Gebührenhöhe in T € 573,1 Deckungsgrad in v. H. rd. 40 %	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Gebühren und tarifliche Entgelte für die Erteilung von Erlaubnissen und Anerkennungen im Bereich der Gesundheitsberufe, für Amtshandlungen auf Grund des Arzneimittel-, des Apotheken- sowie des Medizinproduktegesetzes sowie Pharmaindustrieentgelte für beantragte Dienstleistungen und Besichtigungen im Rahmen des Arzneimittelgesetzes sowie für GMP-Besichtigungen (GMP= Good Manufacturing Practice = Gute Herstellungspraxis) - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 15.12.2009 (GVOBl. S. 897); insbes. Tarifstellen 9.8. Apotheken 9.8.8 Ausstellen eines Zertifikats nach §73 a Abs.2 AMG 9.8.10 Ausstellen eines GMP-Zertifikats 9.8.1 Herstellungserlaubnisse 9.8.5 Großhandelserlaubnisse 9.8.7 Einfuhrerlaubnisse	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	entfällt	Ein Ländervergleich wird nicht für sinnvoll gehalten, da die Behördenstrukturen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich sind. Die Daten der einzelnen Länder sind somit nicht vergleichbar.
1004	111 02 Teilansatz Nr. 1 0,4 Kosten deckend	Gewerbeärztliche Berufskrankheitengutachten Grundlage: § 5 Berufskrankheiten Verordnung (BKV) vom 31.10.1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.06.2009 (BGBl. I S. 1273)	Entfällt, da volle Kostendeckung		entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1004	Titel / MG / TG 111 02 Teilansatz Nr. 1 (Fortsetzung)	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach StrlSchV, RöV bzw. DruckLV (Grundlage: Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 10.02.2010 (GVOBl. S. 340); Tarifstellen 2.1.5.4; 2.4.2.2.22; 2.4.3.23 des Allgemeinen Gebührentarifs	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	Vergleich für Verwaltungsgebühren zu Einrichtungen von Ärztinnen und Ärzten nicht sinnvoll, da diese Arbeit in den Ländern unterschiedlich organisiert und angestiedelt ist.
1004	111 02 Teilansatz Nr. 2 und Nr. 3	263,2	Kosten deckend	Gebühren für den Arbeitsschutz (werden für Amtshandlungen der staatlichen Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wie z.B. Genehmigungen erheben) - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) i.d.F. der letzten Änd. vom 15.12.2009 (GVOBl. S. 897); insbes. Tarifstellen 2.1 bis 2.3 des Allgemeinen Gebührentarifs	Entfällt, da nicht Bundesgesetzgebung	Ein Ländervergleich wird nicht für sinnvoll erachtet, weil regionale Unterschiede insbesondere auch in den Organisationsstrukturen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ggf. unterschiedliche Gebührensätze erfordern, um eine 100%-ige Kostendeckung zu erreichen. Die benachbarten Bundesländer wurden aber zum Vergleich herangezogen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
1104	111 01 111 02	1.496,0 1.079,0) Keine Angaben möglich) 58	Bürgerschaftsprovisionen Bürgerschaftsrichtlinien des Landes 1.08.2006	Aktuelle Daten liegen nicht vor.	Vergleich wird bei jeder Änderung der Bürgerschaftsrichtlinien vorgenommen.

Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
		Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.				
1301	111 01	0,0	-	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007			
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Haltung gefährlicher Tiere. Tarifstelle 14.1.13 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Genehmigung erteilt)		Die zulässige Höchstgebühr für die Herausgabe von Umweltinformationen von 500 € ist unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorgaben mit den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt. entfällt	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach 43. Abs. 7. Tarifstelle 14.2.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Genehmigung erteilt)		entfällt	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8. Tarifstelle 14.2.2 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Gebührenfreie Genehmigungen für Lehre und Forschung bzw. Kommunen)		entfällt	
1313	111 01	5,0	Keine Angaben möglich.	Ausstellung von Bescheinigungen (CITES). Tarifstelle 14.2.3 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.		entfällt	
1313	111 01	1,0	Keine Angaben möglich.	Befreiungen von Ver- und Geboten nach § 62 BNatSchG. Tarifstelle 14.2.4 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.		entfällt	

Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
		Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.				
1313	111 01	0,0	-	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.5 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. (2009 keine Genehmigungen erteilt)		entfällt	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 BundesartenschutzVO (Sammeln von Weinbergschnecken). Tarifstelle 14.2.6 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren		entfällt	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.7 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (2009 keine Ausnahme für private Zwecke erteilt)		entfällt	
1313	111 01	0,0	-	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 Bundesartenschutzverordnung. Tarifstelle 14.2.8 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. (2009 keine Genehmigungen erteilt)		entfällt	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1313	Titel / MG / TG 111 01 Gebührenhöhe in T € 2,1 Deckungsgrad in v. H. Keine Angaben möglich.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 11 Abs. 1 LNatSchG in den Küstengewässern, auf den Binnenwasserstraßen und auf sonstigen gemeindefreien Gebieten sowie von Eingriffen durch oberste Landesbehörden. Tarifstelle 14.1.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Eingriffsgenehmigung durch MLUR)		entfällt	
1313	111 01 1,0 Kosten deckend	Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Nationalparkgesetz (Tarifstelle 14.3 des Allgemeinen Gebührentarifs)		entfällt	entfällt
1314	111.01 9,2 Keine Angaben möglich.	Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz. Tarifstelle 7.3.1 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.		entfällt	
1315	111 01 1,7 Kosten deckend	Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer gem. § 9 WHG (Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs)		entfällt	entfällt
1315	111 01 3,3 Kosten deckend	Gebühren für die Zulassung von Untersuchungsstellen gem. § 85b LWG (Tarifstelle 24.14 des Allgemeinen Gebührentarifs)	/.	entfällt	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? <small>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 datgestellt.)</small>	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe			
	Wi.-plan LKN-SH 0,0	Gebühren für die Zulassung von Häfen und Anlagen gem. § 139 LWG (Tarifstelle 24.16 des Allgemeinen Gebührentarifs)	./.	entfällt	Nein
	Wi.-plan LKN-SH 20,6	Gebühren der Seemannsämer und Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Hafenvorordnung für landeseigene Häfen (Tarifstelle 24.17 des Allgemeinen Gebührentarifs)	./.	entfällt	Entfällt
	Wi.-plan LKN-SH 32,7	Gebühren für Genehmigungen und Zulassungen an Deichen und Küsten gem. §§ 62 bis 81 LWG (Tarifstelle 24.18 des Allgemeinen Gebührentarifs)	./.	entfällt	entfällt
1312	111 01 1,2	Vorbemerkung: Grds. sind die Gebühren des Kapitels 1312 und 1316 als Rahmengebühr mit einer Mindest- sowie Höchstgebühr ausgestaltet. Die jeweilige Gebühr richtet sich nach dem Einzelfall. Damit ist gewährleistet, dass vor allem eine kostendeckende Gebühr erhoben werden kann und eine ständige Anpassung an die Kostenentwicklung nicht notwendig ist. Bei Anlagenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallrecht sowie Gentechnikrecht bestimmt sich die Gebührenhöhe grds. nach den Herstellungskosten. In Einzelfällen werden auch die pauschalen Stundensätze des Innenministeriums zugrunde gelegt.		Vorbemerkung zu Kapitel 1312 und 1316: Grds. erfolgt bei der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes ein Vergleich mit anderen Ländern.	
1312	111 02 1,4	Tarifstelle 10.7 (Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, Anordnungen...) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Tarifstelle 10.1.1.14 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren		siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
1312	111 04	Gebühren und zu erstattende Auslagen für die Erteilung des „Gute Laborpraxis-Zertifikats“		siehe Vorbemerkung	
1312	111 05	<p>Tarifstellen 2.3.1.1, 2.3.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren</p> <p>Die Anpassung der Tarifstelle 2.3.1.2 (Emissions- und Immissionsmessungen) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen</p> <p>Gebühren und Auslagen bei immissionsschutzrechtlichen Anzeige und Genehmigungsverfahren</p> <p>insbesondere Tarifstellen</p> <p>10.1.1.1 (Entscheidung über die Genehmigung)</p> <p>10.1.1.7.1 (Zuschläge im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>10.1.1.8 (Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage)</p> <p>des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren</p> <p>Die Anpassung der Tarifstelle 10.1.1.4 (Stundensätze im Rahmen von Genehmigungsverfahren) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen</p>		siehe Vorbemerkung	
1312	111 06	Gebühren für die Entnahme von Benzin- und Mineralölproben und deren Prüfung	Tarifstelle 10.1.1.28 (Entnahme von Proben und deren Untersuchung) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	siehe Vorbemerkung	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1312	Titel / MG / TG 111 07	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe Gebühren und Auslagen im Rahmen von Überprüfungen nach dem BImSchG Insb. Tarifstelle 10.1.1.10 (nachträgliche Anordnungen) und 10.1.1.15 (Anordnung im Einzelfall) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren			
1316	Gebührenhöhe in T € 11,3	Deckungsgrad in v. H. 678,3	Die Anpassung der Tarifstelle 10.2.1 (Emissions- und Immissionsmessungen) an die aktuellen pauschalen Stundensätze (Bekanntgabe des IM) wurde mit LVO vom 8. Februar 2010 vorgenommen. Gebühren im Bereich der Abfallwirtschaft nach Tarifstellen 1.1 bis 1.42 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, insbesondere für Planfeststellungen von Deponien, die Erteilung einer Transportgenehmigung, die Notifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und Angelegenheiten der Nachweisverordnung	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
1316	Gebührenhöhe in T € 13,9	Deckungsgrad in v. H. 13,9	Gebühren und Erstattung von Auslagen nach der Hafentätigkeitsverordnung Tarifstelle 24.20 (Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne, Anordnung der Entsorgung) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
1317	Titel / MG / TG 111 01 MG 00	Gebührenhöhe in T € 0,1 Rennwetterlotteriegesetz (RWLG)	Deckungsgrad in v. H. ca. 75%	entfällt	Ländervergleich nicht sinnvoll, da unterschiedliche Strukturen u. Voraussetzungen.

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?	
Epl. / Kapitel 1317	Titel / MG / TG 124 10 MG 10	Gebührenhöhe in T € 136,2	Deckungsgrad in v. H. Kostendeckend	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Gebühren für die Nutzung der Lizenzen für die Fischerei auf Miesmuscheln, Trogmuscheln und dem Sammeln von Konsumastern gemäß der zwischen dem Land SH und den Muschelfischern jeweils geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. V.m. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des LFischG	entfällt	entfällt
1317	124 10 MG 10	25,5	Keine Angaben möglich	Tariffstellen 7.2.1-7.2.5 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	entfällt	nein
1319	111 01	14,5	Kostendeckend	Tierschutzrechtliche Angelegenheiten; Genehmigungen nach nationalem Tierschutzrecht (Tariffstellen 14.4.1.4, 14.4.1.5, 14.4.1.6 und 14.4.1.7 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)	entfällt	entfällt
1319	111 01	s.o.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tariffstelle 2.1.6: Gebührenbemessung nach Zeitaufwand. In der Regel zwischen 100 und 300 Euro.	entfällt	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? <small>(Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)</small>	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
1319	s.o.	Deckungsgrad in v. H. Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.4: Zulassung einer Aufnahme für die Anwendung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs.4 TierSG. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, zwischen 51 und 255 Euro.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
1319	s.o.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 4.1.2: Erteilung von Approbationen. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, zwischen 102 und 204 Euro.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
1319	s.o.	Gebühr wird durch Bemessung nach Zeitaufwand kostendeckend ermittelt	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.2: Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie für die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Waren nach der Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung; 30,- - - 306,- €	nein	entfällt	entfällt	entfällt

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
1319	111 01	s.o.	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.3: Zulassung von Ausnahmen und Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des Tierseuchengesetzes oder aufgrund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen allgemeine oder besondere Gefahren einer Tierseuche erlassen wurden; 10,- - 153,- €		entfällt	
1319	111 01	s.o.	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.11: Sonstige tierseuchenrechtliche Genehmigungen; 30,- - 255,- €		entfällt	
1319	111 01	s.o.	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung i. d. F. vom 18.11.2008. Tarifstelle 2.1.12: Änderung oder Erweiterung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen nach den Tarifstellen 2.1.1. bis 2.1.12.; 30,- - 511,- €			

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)		3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?	
Epl. / Kapitel	Titel / MG / TG	Gebührenhöhe in T €	Deckungsgrad in v. H.	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe			
1319	111 01	s.o.	Keine Angaben möglich	Ausstellung von Befähigungsnachweisen für amtliche Fachassistentinnen/amtliche Fachassistenten Rechtsgrundlage: Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung, Tarifstelle 1.2.1.15:		entfällt	Nein
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.1: Zulassung und Verlängerung der Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen: 50 bis 200 Euro		Ländervergleich aus neun Bundesländern über den Gebührenrahmen liegt vor (Veranlassung Brandenburg), die möglichen Gebühren liegen zwischen 50 und 790 Euro	
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.7: Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 c und Nr. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch: 10 bis 500 Euro		entfällt	Vergleich nicht erforderlich, weil Gebühr den Verwaltungsaufwand deckt
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.11.8: Erteilung einer Registriernummer nach § 5a Abs. 5 Kosmetikverordnung: 51 bis 409 Euro		entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung bisher nicht abgefragt wurde
1319	111 01	s.o.		Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.1: Prüfungsbescheid für Qualitäts-schaumwein nach § 26 Abs. 1 der Weinverordnung: je nach Menge 30 bis 250 Euro		entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung bisher nicht abgefragt wurde

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostenentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlage der Gebühr / Abgabe Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.2: Ausnahmegenehmigung nach § 2 Wein-Überwachungsverordnung je nach Menge 15 bis 1000 Euro		entfällt	Vergleich nicht erforderlich, weil Gebührentarifen bisher nicht ausgeschöpft
1319	s.o.	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.2 Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Wein-Überwachungsverordnung 20 Euro		entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung bisher nicht abgefragt wurde
1319	s.o.	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.3: Ausstellung von Begleitpapieren nach § 19 Wein-Überwachungsverordnung 5 bis 50 Euro		entfällt	Vergleich nicht erforderlich, weil Gebührentarifen bisher nicht ausgeschöpft
1319	Kosten deckend	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.2.4: Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 Wein-Überwachungsverordnung 20 Euro		entfällt	entfällt
1319	s.o.	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.3 Prüfungsbescheid nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke: je nach Menge 30 bis 250 Euro		entfällt	Vergleich nicht sinnvoll, weil Amtshandlung seit 1989 nicht mehr abgefragt wurde
1319	s.o.	Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.4.1: Genehmigung einer Neuanpflanzung nach § 7 Weingesetz 50 Euro		nur Hessen, dortige Gebühr wurde übernommen	

1. In welchen Bereichen und für welche Leistungen erhebt das Land Gebühren?	2. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten, wie hoch ist der jeweilige Kostendeckungsgrad? (Hinweis: Es wurde das IST 2009 dargestellt.)	3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Landes- bzw. Bundesgesetzgebung) werden die jeweiligen Gebühren durch das Land erhoben und wann gab es bei den einzelnen Gebühren die letzte Anpassung an die Kostentwicklung?	4. Hat die Landesregierung in den Fällen, wo die Gebühr sich aus der Bundesgesetzgebung ableitet und es keine Kostendeckung gibt, eine Initiative zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr gestartet? Wenn nein, warum nicht?	5. Für welche Gebühren, die sich aus der Landesgesetzgebung ableiten, gibt es einen Ländervergleich über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad?	Weiter 5. Falls es keinen Ländervergleich gibt, hält die Landesregierung einen solchen Vergleich für sinnvoll und wird bzw. hat sie eine dementsprechende Initiative ergriffen?
Epl. / Kapitel 1319	Titel / MG / TG 111 01	Bezeichnung und (Rechts-) Grundlagede der Gebühr / Abgabe Allgemeiner Gebührentarif, Tarifstelle 9.12.4.2: Genehmigung zur Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts nach § 3 Abs. 2 und 3 Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften 30 Euro		nur Hessen, dortige Gebühr wurde übernommen	
1319	Gebührenhöhe in T € s.o.	Deckungsgrad in v. H.		entfällt	Vergleich nicht erforderlich, Gebührenrahmen bisher nicht ausgeschöpft
1319	Gebührenhöhe in T € s.o.	Deckungsgrad in v. H.		entfällt	Vergleich nicht erforderlich, Gebührenrahmen bisher nicht ausgeschöpft
	Wi.-Plan Landeslabor	Kosten deckend		entfällt	entfällt
	3.315,0 in 2008				
	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-45 In dieser Verordnung gibt es ca. 100 Tarifstellen mit Gebührenrahmen, eine differenzierte Darstellung ist in der Kürze nicht möglich.				